Wien, Donnerstag den 29. Jänner 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moriz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Errichtung von Idioten- und Cretinen-Anstalten.

Von **Ferdinand Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

Ein neuer Zweig der Humanitätspflege beginnt sich in jüngster Zeit in Steiermark Bahn zu brechen, der die öffentliche Aufmerksamkeit und namentlich die Erwägung der berufenen Organe auf sich zu lenken verdient, es ist die Errichtung von Idioten- und Cretinen-Anstalten.

Nach officiellen Zusammenstellungen leben in den im Reichsrathe vertretenen Ländern, insbesondere in den gebirgigen Gegenden, bei 12.000 Cretinen. Nach der letzten Zählung erscheinen in Steiermark 2620 Cretinen verzeichnet, 1379 männliche, 1241 weibliche, wovon 300 im Alter von 1—15 Jahren stehen. Diese Ziffern werden jedoch vielseitig als weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibend erklärt. In den letzten Decennien gab sich in Oesterreich ein reger Wetteifer bei Schaffung aller nur denkbaren Wohlthätigkeits-Institute zur Bekämpfung des geistigen, körperlichen und socialen Elendes kund, nur die Errichtung besonderer Bildungs- oder Pflegestätten für wahrhaft unglückliche Geschöpfe, wie sie Idioten und Cretinen sind, deren Zustand speciell eine gesonderte und eigenthümliche Behandlung verlangt, wurde nicht in Angriff genommen.

Da übermittelte der steiermärkische Landesausschuß im Jahre 1878 der Statthalterei ein Einschreiten der Congregation der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Bruck a. d. Mur um die Bewilligung zur Errichtung einer Idioten-Anstalt, bei welchem Anlasse der Landesausschuß unter Anderem die Bemerkung beifügte, daß durch derlei Institute einem wirklichen Bedürfnisse in Steiermark abgeholfen werden könnte, indem sie auf eine den eigentlichen Aufgaben der Taubstummen-Lehranstalt einerseits und der Landessiechenhäuser, beziehungsweise der städtischen Versorgungshäuser andererseits mehr entsprechende Verwendung dieser Anstalten zurückwirken müßten. Nach dem ursprünglichen Programme der Congregation handelte es sich ausschließlich um die Errichtung einer Idioten- und Cretinen-Anstalt; es war nämlich beabsichtigt: 1. geistesschwache Kinder beiderlei Geschlechtes in der Regel vom 6. bis zum 15. Jahre für eine Bildungszeit von 5 bis 10 Jahren aufzunehmen, wornach die männlichen Zöglinge zu entlassen, eventuell in eine zu errichtende Idioten-Anstalt für männliche Individuen abzugeben kämen, 2. Idioten und Cretinen weiblichen Geschlechtes in jedem Alter zur dauernden Versorgung aufzunehmen; es sollten daher Geistesschwache in einer Abtheilung der Anstalt gebildet, in der anderen versorgt werden. Die Statthalterei bewilligte im Principe die Errichtung der mit „Pius-Institut" bezeichneten Idioten-Anstalt in Thalerhof *). Später modificirte die Congregation das Programm ihres Institutes und es sollten auch intelligentere taubstumme Kinder Aufnahme finden können, es wurde daher auch eine Art Unterrichtsplan beigefügt.

Der steiermärkische Landesschulrath erklärte nunmehr das obige Institut und überhaupt die Idioten- und Cretinen-Anstalten für Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten und erklärte sich zur Bewilligung der Errichtung derselben auf Grund des § 70 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, und des § 37 des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 11, competent.

Dieser Competenzconflict gab Anlaß, daß die Frage der Idiotie und des Cretinismus und der zur Bekämpfung derselben zu ergreifenden Maßregeln zum Gegenstande eines eingehenden Studiums gemacht wurde.

Das Wesen der Idiotie besteht in einer Beeinträchtigung des geistigen Lebens in der Gesammtheit, vorwiegend aber in seinen intellectuellen Functionen in Folge von Entwicklungshemmungen des Gehirnes, welche dasselbe entweder und zumeist in der fötalen Periode, — oder in der frühesten Kindheit treffen. Je nach der Schwere der krankhaften Veränderungen des Gehirnes sind auch die Mittelstufen der psychischen, beziehungsweise intellectuellen Störung (vom Schwachsinn bis zum vollendeten Blödsinn) ungemein mannigfache, und man kann bei richtiger Auffassung des psychischen Gebrechens mit Recht behaupten, daß, wenn auch der Idiotismus im großen Rahmen des Symptomencomplexes als eine Art (Classe) psychischer Störung schon der Eintheilung wegen gilt, — jedes idiotische Individuum für sich eine eigenthümliche isolirt dastehende psychische Constitution bildet, welche einen Vergleich mit anderen ähnlichen Kranken von allgemeinen Standpunkten nicht zuläßt.

Dies letztere ist auch der Grund, daß jeder Idiot für sich eine ganz eigenartige Behandlung erheischt, — und daher bei jenen, welche einige Bildungsfähigkeit besitzen, nicht nach einem allgemeinen Unterrichtsplane vorgegangen werden kann und darf, sondern Jeder für sich als isolirte psychische Persönlichkeit in Betreff des etwaigen Unterrichtes in concreto aufgefaßt werden muß.

---

*) Im vorigen Jahre wurde übrigens der sogenannte Zehenthof in St. Ruprecht bei Bruck a. d. Mur mit einem Belagraume von circa 40 Individuen von der Congregation angekauft und die Anstalt daselbst im Jahre 1879 eröffnet.

Der Cretinismus ist eine Gattung der Idiotie und manifestirt sich dadurch, daß der psychische Defect mit einer auffallenden körperlichen Degeneration complicirt ist. Bei diesen Unglücklichen ist eine völlige Insufficienz der psychischen Leistungsfähigkeit vorhanden, sie sind psychische Nullen, bei welchen von einem Unterrichte wohl keine Rede sein kann.

Der Landesschulrath wird demnach, wenn er in seiner Zuschrift an die Statthalterei anführt, „die Anstalt stellt sich zur Aufgabe, „Cretinen" beiderlei Geschlechtes zu erziehen und zu unterrichten, um sie dadurch zu möglichst brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden," – im Allgemeinen wohl nur Idioten gemeint haben. — Der Cretin ist bildungsunfähig, sein Gehirn reagirt auf Unterricht nicht, er ist jedes geistigen Lebens baar und handelt nur triebartig, wodurch er nicht selten gemeinschädlich wird.

Eine gebieterische Forderung der Humanität und öffentlichen Sicherheit ist die Unterbringung der Cretinen in Asylen (Pflegeanstalten).

Dem über die geistige Constitution der Idioten und ihr Verhältniß zum Unterrichte Gesagten trägt das Reichs-Schulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, vollkommen Rechnung, indem im Absatz II, § 23 die Bestimmung getroffen ist, daß Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke hinderliches geistiges Gebrechen anhaftet, vom Schulbesuche dauernd entbunden sind. Die genannten Individuen lassen sich aber in ein allgemein giltiges Schema des Lehrplanes nicht hineinzwängen, und dürfte es der Vorstehung der genannten Anstalt wohl schwer werden, der an sie gestellten Aufforderung, „den zum Grunde zu legenden detaillirten Lehrplan" vorzulegen, — genügend zu entsprechen, wenn sie eben das Wesen einer Idioten-Anstalt vom richtigen Gesichtspunkte auffaßt. — Das Lernen, — die Anregung der Gehirnthätigkeit (zumeist des Perceptionsvermögens durch Anschauungsunterricht) ist als ein Heilmittel anzusehen, — wie etwa die Gymnastik (das Turnen) als anregendes und kräftigendes Mittel für das Muskelsystem gilt. Ebensowenig ein und das nämliche pharmaceutische Heilmittel selbst bei ein und der nämlichen Kategorie von Krankheiten in Anwendung gebracht wird, kann auch die Anregung der Gehirnfunctionen bei Idioten in Anbetracht des sehr verschiedenen Grades der physischen Schwäche und der sehr verschiedenartigen krankhaften Veränderungen des Gehirnes nicht nach einem gleichmäßigen Schema erfolgen, sondern es muß bei denselben individualisirt und nach den Anordnungen des leitenden Arztes vorgegangen werden. Mithin kann ein Lehrplan kein einheitliches System, sondern nur Details (für jeden eventuellen Fall) enthalten. Dadurch wird aber die Forderung des § 70, Punkt 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, nämlich, daß „der Lehrplan mindestens den Anforderungen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden, entsprechen müsse", unmöglich erfüllbar.

Die Bestimmungen des eben erwähnten Gesetzes über Privat-Lehranstalten (B), wie solche im Sinne des Gesetzes an „Volksschulen" sich anlehnen, dürften nach dem Gesagten auf Idioten-Anstalten kaum anwendbar sein; ebenso wenig des § 37 des steiermärkischen Landes-Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, welcher im Punkte 1 sich auf § 23, in welchem ausschließlich nur von „Volksschulen" die Rede ist, bezieht.

Mit dem bisher Dargelegten soll die Ueberzeugung ausgesprochen werden, daß Idioten-Anstalten in erster Linie nicht Lehr- und Erziehungs-, sondern Heil-Anstalten (beziehungsweise Humanitäts- oder Sanitäts-Institute) sind.

Damit soll dem zweckfördernden und ersprießlichen Einflusse der Schulbehörde nicht Abbruch geschehen; im Gegentheile die Nothwendigkeit ihres Miteingreifens besonders hervorgehoben werden, denn nur mit „vereinten Kräften" (der Schul- und Sanitätsbehörde) kann ein Gedeihen der fraglichen Anstalten, welche sich hierlands erst im embryonalen Stadium der Entwicklung befinden, erzielt werden. — Nur muß in Erwägung aller Umstände und der bis nun anderwärts gemachten und auch in Rücksicht gezogenen Erfahrungen dem ärztlichen Wirken und dem Eingreifen der Sanitätsbehörde der erste Platz eingeraumt werden.

Die erste Idioten-Anstalt wurde von einem Arzte (Dr. Guggenbühl) auf dem Abendberge im Berner Oberlande vor 30 Jahren errichtet, und sind seit jener Zeit in Deutschland, Schweden, Dänemark, Frankreich und Italien ähnliche Anstalten ins Leben gerufen worden. Insbesondere liegen Berichte über eine Reihe von vortrefflich geleiteten Idioten-Anstalten in Deutschland vor; so z. B. die Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg; von großem Interesse ist auch der Bericht über die im November 1874 zu Berlin abgehaltene Conferenz für Idioten-Heilpflege.

Als Hauptzweck der fraglichen Anstalten wird bezeichnet, die armen hilflosen Geschöpfe aus der nur zu häufigen Verwahrlosung in eine bessere, den humanen Grundsätzen unserer Zeit entsprechende Lage zu versetzen, dieselben zu pflegen, sie vor Schaden, den sie wie alle Schwachsinnigen leicht nehmen, zu bewahren, dann allerdings auch, ihre etwa vorhandenen psychischen Kräfte, namentlich durch Uebung der Sinneswerkzeuge, insbesonders in der Richtung, mechanische Fertigkeiten beizubringen, so weit als möglich auszubilden. — Dieses im Allgemeinen vorgesteckte Ziel kennzeichnet aber die Anstalten als Humanitäts- (Pflege-) Anstalten, und erhärtet die in gleichem Sinne vorne ausgesprochene Ansicht.

Aus den in Deutschland geltenden Bestimmungen in Betreff der Heil- und Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder geht das Gleiche hervor. Nach einer Circularverordnung des Minist. vom 3. August 1858 gelten hiefür die Bestimmungen nach Analogie der Irren-Anstalten. Die Heil- und Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder (d. i. Idioten-Anstalten) sind dem discretionären Ermessen „der Medicinal-Aufsichtsbehörde" unterstellt, und wird hierin ein genügender Schutz gegen etwa hervortretende Uebelstände gefunden. — Eine Ministerialverordnung vom 4. Juni 1873 bestimmt, daß bei Concessionen zur Errichtung solcher Anstalten „den gemachten Erfahrungen zufolge gleich von vorne herein den Medicinal-Amtsbehörden der Einfluß auf die Auswahl derjenigen Personen zu sichern ist, welchen der technische Betrieb der betreffenden Anstalten übertragen werden soll".

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Umstand, daß sich ein Kind während eines Theiles seiner Aufenthaltszeit in einer Gemeinde noch in der Findelhauspflege befand, kann der selbstständigen Erwerbung eines Heimatrechtes nicht entgegenstehen (§ 12 lit. b des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849).

Die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz hat mit Erkenntniß vom 4. Juni 1878, Z. 5635, einen gewissen F. L. als heimatlos der Gemeinde Preding im Sinne des § 19, P. 2, des Heimatrechtsgesetzes vom Jahre 1863 zugewiesen, gegen welches Erkenntniß die Gemeinde Preding recurrirte.

Derselbe wurde laut Taufscheines des Pfarramtes St. Anton in Graz am 17. November 1845 im Gebärhause zu Graz von einer Dienstmagd Namens M. L. geboren, und bald nach seiner Geburt von dem Grazer Findelhause dem A. L. in Höch zur Pflege übergeben, bei dem er auch noch nach seiner im Jahre 1852 erfolgten Ausmusterung verblieb.

Obwohl durch die Erhebungen nicht genau festgestellt werden konnte, wie lange F. L. nach seiner Entlassung aus der Findelhauspflege noch in Höch verblieb, so kann doch im Zusammenhalte der Aussagen des A. L. mit jener des F. L. angenommen werden, daß F. L. nicht länger als bis zum Jahre 1855 in der Gemeinde Höch verblieb dann aber in verschiedenen Dienstorten sich aufhielt, bis er 1859 in die Gemeinde Preding kam, wo er bis zum Jahre 1870 blieb.

So lange F. L. in der Findelhauspflege stand, konnte er ein selbstständiges Heimatrecht nicht erwerben. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Ausmusterung des F. L. am 10. November 1852 erfolgte, derselbe nur bis 1855 in Höch blieb, dann aber bis 1859 in verschiedenen Orten sich aufhielt, konnte jedoch L. auch nach der Entlassung aus der Findelhauspflege ein selbstständiges Heimatrecht nicht erwerben, da bereits mit dem kaiserlichen Patente vom 24. April 1859 die Erwerbung des Heimatrechtes durch Vollendung eines Quadrienniums ausgeschlossen wurde.

In der recurrirten bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung wurde nun angenommen, daß das Heimatrecht der Mutter des F. L. ebenfalls nicht erwiesen werden konnte und mithin die Zuweisung des F. L. nach § 19, P. 2 H.-Ges. zur Gemeinde Preding erfolgen müsse.

Die über den Recurs der Gemeinde Preding nachträglich gepflogenen Erhebungen haben jedoch das Armuthszeugniß zu Tage

gefördert, auf Grund dessen im Jahre 1845 die Aufnahme der M. L. in das Grazer Findelhaus erfolgte. In diesem von der k. k. Polizei-Direction Graz am 2. October 1845 ausgestellten Zeugnisse wird ausdrücklich bestätigt, daß M. L. seit 14 Jahren in Graz sich aufgehalten habe. Nachdem dieser, von der Grazer Polizei-Direction in einem amtlich ausgefertigten Documente gemachten Angabe voller Glauben beigemessen werden muß, erschien der Statthalterei in Graz nachgewiesen, daß M. L. zur Zeit der Geburt des F. L. in Graz heimatberechtigt war, da dieselbe in Folge ihres mehr als zehnjährigen Aufenthaltes in Graz durch Nationalisirung im Sinne des § 26 und 27 des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 in dieser Gemeinde das Heimatrecht erworben hatte.

In Folge dessen hat die Statthalterei unterm 8. August 1879, Z. 10.684, die recurrirte Entscheidung aufgehoben und den F. L., der als uneheliches Kind der Zuständigkeit seiner Mutter zu folgen hat, das Heimatrecht in der Gemeinde Graz zugesprochen.

Ueber Recurs der Gemeinde Graz hat das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 5. December 1879, Z. 14.109, die Statthalterei-Entscheidung behoben und erkannt, daß F. L. in der Gemeinde Höch das Heimatrecht besitzt und zwar aus nachstehenden Gründen: Der Genannte wurde vom 11. November 1845 im Gebärhause zu Graz von einer Dienstmagd Namens M. L. geboren und bald nach seiner Geburt von dem Grazer Findelhause dem A. L in Höch in Privatpflege übergeben, bei welchem er nach den von der Gemeinde Höch nicht widersprochenen Angaben seines Pflegevaters noch beiläufig 2½ Jahre nach seiner am 10. November 1852 erfolgten Ausmusterung aus der Findelpflege verblieb. Der Genannte hat somit in Hinblick auf die Bestimmungen des provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 § 12, lit. b durch mehr als vierjährigen ununterbrochenen ohne Heimatschein geduldeten Aufenthalt in der Gemeinde Höch das Heimatrecht daselbst erworben, wobei der Umstand, daß F. L. sich während eines Theiles seiner Aufenthaltszeit noch in Findelhauspflege befand, der selbstständigen Erwerbung eines Heimatrechtes in der oben angegebenen Weise nicht entgegenstand, da hier lediglich die in der bezogenen Bestimmung des § 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 bezeichneten thatsächlichen Verhältnisse entscheidend sind. Dieses Heimatrecht besitzt F. L. auch noch derzeit, weil derselbe keine andere Zuständigkeit erworben hat. F. K.

Durch die Ausübung eines freien Gewerbes wird ein Minderjähriger dann keineswegs großjährig, wenn die Ausfolgung des Gewerbescheines an ihn ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgt ist.

Ueber das Gesuch der Vor- und Mitvormundschaft des minderjährigen Josef T. de praes. 4. Juni 1879, Z. 2084, um Aufhebung des in der Rechtssache des Johann O. und Jacob S. wider den Mündel Josef T. wegen 88 fl. 71 kr. ergangenen Urtheiles des k. k. Bezirksgerichtes Lana vom 22. Februar 1879, Z. 689, und der auf Grund desselben bewilligten Execution hat dieses Gericht mit Bescheid vom 3. Juli 1879, Z 2386, dem Gesuche stattzugeben, daher das über die Klage des Johann O. und Jacob S de praes. 30. November 1878, Z. 3363, durchgeführte Verfahren und hierüber ergangene Urtheil vom 22 Februar 1879, Z 689, und die auf Grund desselben bewilligte Execution aufgehoben und dem Vertreter der Kläger obige Klage zurückgestellt, und zwar in Erwägung, daß Josef T. laut Taufschein ddo. 4. Juni 1879, Z. 58, am 28. Juni 1855 geboren ist, somit zur Zeit der Anstrengung der Klage de praes. 30. November 1878, Z. 3363, noch minderjährig war und auch jetzt noch minderjährig ist; in Erwägung, daß, wenn es auch nach dem Wortlaute des § 252 a. b. G. B. zweifelhaft erscheinen könnte, ob ein Minderjähriger durch den Betrieb eines freien Gewerbes ohne Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichtes volljährig werden könne, dieser Zweifel durch den Justizministerialerlaß vom 19. März 1860, Z. 2712, behoben wurde, indem derselbe ausdrücklich vorschreibt, daß vor der Ausfertigung des Gewerbescheines über den zur Anmeldung gebrachten Betrieb eines freien Gewerbes, gleichwie vor Verleihung eines concessionirten Gewerbes an nicht eigenberechtigte Personen, bei der hiezu berufenen administrativen Behörde vorläufig die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und der competenten vormundschaftlichen Behörde darzuthun sei; in Erwägung, daß daher einem Minderjährigen der persönliche Betrieb eines freien oder concessionirten Gewerbes von der politischen Behörde nur auf Grund der Zustimmung der Vormundschaft und Vormundschaftsbehörde bewilligt werden kann, und daß demzufolge, wenn diese Zustimmung nicht vorhanden ist, auch die mit der Bewilligung Seitens der politischen Behörde verbundene Wirkung nicht eintreten kann; und in Erwägung, daß nach dem Obigen der ohne Zustimmung der Vormundschaft und des Gerichtes von Josef T. unternommene Betrieb des Fleischhauergewerbes für denselben nicht die Wirkung haben konnte, daß er dadurch schon großjährig wurde.

Den Recurs des Johann O. und Jacob S. hat das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck mit Verordnung vom 22. Juli 1879, Z. 4248, verworfen und den erstrichterlichen Bescheid bestätigt; dies in Erwägung, daß nach § 4 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 zum selbstständigen Betriebe eines jeden Gewerbes in der Regel die Eigenberechtigung erfordert wird, und daß für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dann der competenten Behörde und durch einen geeigneten Stellvertreter betrieben werden können; in Erwägung, daß ein Minderjähriger, welcher den Betrieb eines freien Gewerbes anmeldet, in der Meldung auch das Alter und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der competenten Behörde darzuthun hat (§§ 4, 13 und 14 Gewerbeordnung); in Erwägung, daß derjenige, welcher den Mangel der Eigenberechtigung der Behörde, welcher die Ausfertigung des Gewerbescheines zusteht, verschweigt, durch den erschlichenen Gewerbeschein allein noch nicht zum rechtmäßigen Betriebe des Gewerbes befugt erscheint; in Erwägung endlich, daß der Justizministerialerlaß vom 19. März 1860, Z. 2713, ausdrücklich bestimmt, daß der Minderjährige nicht etwa durch die bloße Anmeldung eines freien Gewerbes und die Ausfertigung des Gewerbescheines, sondern dadurch, daß ihm auf Grund der von der administrativen Behörde einzuholenden Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und beziehungsweise der Pflegschaftsbehörde der persönliche Betrieb eines freien oder concessionirten Gewerbes gestattet wird, nach Maßgabe des § 252 a. b. G. B. für volljährig erklärt wird.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse des Josef O. und Jacob S. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 2. September 1879, Z. 9774, keine Folge zu geben befunden, indem in den unterrichterlichen Entscheidungen eine offenbare Ungerechtigkeit oder Nullität im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, nicht erkannt werden kann. Denn indem das Gesetz im § 252 a. b. G. B. einen Minderjährigen, dem die Behörde den Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes gestattet, dadurch allein für volljährig erklärt, setzt es voraus, daß diese Gestattung von Seite der Vormundschaftsbehörde, welche zur Zeit der Codification des bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel zugleich die politische Ortsbehörde war, ausging, während nach der in Kraft bestehenden Gewerbeordnung vom 20. December 1859, bei der Ausübung einer freien Gewerbes, wozu das Fleischhauergewerbe zählt, es nach § 13 nur der Anmeldung bei der politischen Behörde bedarf, und nach § 4 bei Personen, welche ihr Vermögen selbst zu verwalten nicht berechtigt sind, denselben bis zur Beibringung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und der competenten Behörde die Ausfertigung des Gewerbescheines zu verweigern und der Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen ist. Es kann dahier die Frage gar nicht in Betracht kommen, ob Josef T. dadurch, daß er, wie in der Revisionsbeschwerde behauptet wird, durch Angabe eines höheren Alters den Gewerbeschein erschlichen und sich Dritten gegenüber für die in Ausübung seines Gewerbes ohne Bewilligung seines Vormundschaftsgerichtes eingegangenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 248 a. b. G. B. civilrechtlich verantwortlich gemacht hat, sondern lediglich, ob er zugleich rechtlich volljährig geworden und dadurch das eigene Vertretungsrecht vor Gericht erlangt hat, eine Frage, die unbedingt verneint werden muß, und es waren daher die unterrichterlichen Entscheidungen im Sinne des § 58 westgal. G. O. vollkommen gerechtfertigt. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. Ausgeg. am 1. October.

119. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 14. September 1879, betreffend die Ermächtigung des k. k. Postamtes in Wiener-Neustadt zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als $2^5/_{10}$ Kilogramm in das Ausland ohne Intervention der Gefällsorgane.

XLVII. Stück. Ausgeg. am 7. October.

120. Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1879, wodurch die Vorschriften der italienischen Civilproceß-Ordnung über die im Delibationsverfahren vorzunehmende Untersuchung behufs Beobachtung der Reciprocität bekannt gegeben werden.

121. Erlaß des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. September 1879, betreffend die Bestimmung des Reprobationstermines im Falle wiederholter Reprobation bei einer Staatsprüfung.

122. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. October 1879, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 65) über die Registrirung der See-Handelsschiffe.

123. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. October 1879, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Classe im Eisenbahnhofe zu Pontafel.

XLVIII. Stück. Ausgeg. am 21. October.

124. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1879, wegen Verbotes des Betriebes anderer als der gesetzlich bestimmten Salzgattungen.

125. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 8. October 1879, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Auslande.

126. Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. October 1879, mit welcher eine provisorische Abänderung des § 32 der evangelischen Kirchenverfassung verlautbart wird.

XLIX. Stück. Ausgeg. am 4. November.

127. Verordnung des Handelsministers vom 1. November 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit Verordnung vom 25. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 69) eingeführten neuen Fassung des § 48 desselben.

L. Stück. Ausgeg. am 25. November.

128. Verordnung des Justizministeriums vom 3. November 1879, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Biskupitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Proßnitz in Mähren.

129. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. November 1879, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes I. Classe von Weißbach nach Stadt Jauernig.

130. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. November 1879, wegen Ermächtigung des königl. ungarischen Nebenzollamtes zu Novi zur Abfertigung von Wein in der Einfuhr aus Dalmatien.

131. Verordnung des Justizministeriums vom 18. November 1879, betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichtssprengel Zmigrod, Niemirów, Jaslo und Rawa in Galizien.

132. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1879, betreffend Errichtung einer königl. ungarischen Zollamts-Expositur bei dem königl. ungarischen Postamte in Fiume.

LI. Stück. Ausgeg. am 10. December.

133. Gesetz vom 6. November 1879, betreffend die Dotation zur Erhaltung des Hofstaates.

134. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1879, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Payerstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pöggstall in Niederösterreich.

135. Gesetz vom 3. December 1879, betreffend die Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln zur Beschaffung von Saatgetreide für die durch Nothstand heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl griechischen Hofe Victor Grafen Dubsky als Gesandten in außerordentlicher Mission die interimistische Leitung der Botschaft bei der hohen Pforte übertragen.

Seine Majestät haben dem Honorar-Generalconsul Eugen Baron Cantoni in Mailand anläßlich seiner Enthebung von den bisher bekleideten Functionen unter Belassung des Generalconsulstitels ad personam — das Großkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne in Amstetten Heinrich Kaditsch anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Franz Mataß anläßlich dessen Enthebung von der Stelle eines Referenten beim böhmischen Landesschulrathe die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes ausgezeichneten Vicedirector der Direction für administrative Statistik Josef Rossival zum Regierungsrathe ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Germann zum Statthaltereirathe und Referenten beim böhmischen Landesschulrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Regierungssecretär bei der Landesregierung in Czernowitz Theophil Plewinsky anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe des Obersten Rechnungshofes Rudolf Peschl anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofsecretärs verliehen

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär Karl Freiherrn v. Suttner und den mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vicesecretär Dr. Eugen Freiherrn v. Schlosser zu Ministerialsecretären im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben die bei der n. ö. Landeshauptcasse erledigte Directorsstelle dem Director der Landeshauptcasse in Prag Josef Endlicher verliehen.

Seine Majestät haben den Hofconcipisten der Direction für administrative Statistik Heinrich Ehrenberger und Dr. Karl Hugelmann, jedem den Titel und Charakter eines Vicesecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär Stefan Kozma in Lemberg den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Ernst Freiherrn v Meysenbug zum unbesoldeten Consul in New-Orleans ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister zu Tuschkau in Böhmen Med. Dr. Josef Fenzl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Johann Stožitzky anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Oscar Freiherrn Lasser v. Zollheim zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Josef Friedrich zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Alois Ritter v. Bosizio zum Bezirkshauptmann und den Bezirkscommissär Wilhelm Ritter v. Jettmar zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den n. ö. Landes-Bezirksthierarzt in Mistelbach Franz Suchanka zum Landesthierarzte für das Herzogthum Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der Bukowinaer Landesregierung mit der achten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 21.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 28 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.